Qualitätssicherungsbestimmungen für Lieferanten



Die hohen Erwartungen und Ansprüche der Voigt Systemtechnik Kunden an die Qualität von Voigt Systemtechnik Erzeugnissen fordern eine entsprechende Sicherung der Qualität der Zulieferung an Voigt Systemtechnik. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Qualität und die Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse nur dann optimiert und verbessert werden kann, wenn eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Auswahl des Qualitätsmanagementsystems und der Planung der Herstellung der Produkte, der Prozessbegleitenden Prüfungen sowie der einzusetzenden Prüfmittel die Grundlage zukünftiger Geschäftsbeziehung ist.

Diese Qualitätssicherungsbestimmungen sind daher die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen Voigt Systemtechnik und Lieferant, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. beschreiben Mindestanforderungen an das Managementsystem des Lieferanten Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung spezielle Anforderungen des Produktionsprozess-Produktfreigabeverfahrens festgelegt. Beide Vertragspartner sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und müssen daher ihre Leistungen dahingehend kontinuierlich verbessern.

I. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten ausschließlich für die Produkte und Dienstleistungen, die der Lieferant aufgrund von Bestellungen der Voigt SystemtechnikGmbH liefert bzw. erbringt (nachfolgend "Vertragsprodukte" genannt). Soweit produkt- oder dienstleistungsbezogene Änderungen notwendig sind, werden diese in den Einzelverträgen ausdrücklich vereinbart.

II. Produktbeschreibung

- (1) Die Vertragsprodukte müssen den vereinbarten Produktbeschreibungen der in den der Bestellung als Anlagen beigefügten Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Datenmodellen etc. entsprechen.
- (2) Erkennt der Lieferant oder hätte er aufgrund seiner Sach- und Fachkunde erkennen müssen, dass eine von Voigt Systemtechnik oder dessen Kunden abgegebene Produktbeschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend von einem Muster ist, wird er Voigt Systemtechnik hiervon verständigen; der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, Vertragsprodukte unter ihm nicht bekannt gegebenen Zweckmäßigkeits- oder Verwendungsgesichtspunkten zu prüfen.
- (3) Der Lieferant wird durch eine geeignete Kennzeichnung der Vertragsprodukte oder durch andere geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass bei Auftreten von Mängeln an den Vertragsprodukten festgestellt werden kann, welche weiteren gelieferten Vertragsprodukte ebenfalls von dem festgestellten Mangel betroffen sein können. Über das Kennzeichnungssystem hat der Lieferant Voigt Systemtechnik so auf dem Laufenden zu halten, dass dieser jederzeit eine eigene Feststellung möglich ist. Einzelheiten der Kennzeichnung sind gesondert festzulegen.



III. Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant unterhält ein Qualitätssicherungssystem, dass zumindest die unter Punkt IV. genannten Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten erfüllt. Er wird die Vertragsprodukte entsprechend den Vorgaben dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Darüberhinausgehende Anforderungen an dieses System werden durch die vertraglich einbezogenen Qualitätssicherungsbestimmungen der Voigt Systemtechnik –Kunden festgelegt; der Lieferant wird sich umgehend vergewissern, ob diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind und Voigt Systemtechnik hierüber informieren.
- (2) Der Lieferant gewährleistet die Vorrätigkeit und Tauglichkeit von Materialien, Prüfmitteln, EDV-Ausstattung,
- (3) Dienst- und sonstigen Leistungen, die er für die Herstellung und Sicherung der Qualität der Vertragsprodukte benötigt.

IV. Anforderung an das Qualitätsmanagement (QM)- System

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, in eigener Verantwortung den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Qualitätslenkung gewährleistet ist und alle an das Produkt gestellten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.
- (2) Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte insbesondere den von Voigt Systemtechnik festgelegten Spezifikationen entsprechen und er jedes Produkt
 - in der vereinbarten Menge
 - zum vereinbarten Zeitpunkt
 - am vereinbarten Ort
 - in vereinbarter Ausführung bereitstellt.

Voigt Systemtechnik führt lfd. Lieferantenbewertung im ERP durch. Grundlage sind

- Reklamationsstatistik
- Lieferfähigkeit entsprechend ERP
- (3) Der jeweilige Kundenbetreuer wird ggf. geeignete Maßnahmen zur Lieferantenentwicklung einleiten.

V. Anforderungen an das Umweltmanagement (UM)- System

(1) Das Umweltmanagement des Lieferanten muss die Zielsetzung der Erfüllung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO 14001 haben. Eine Zertifizierung nach dieser Norm ist erwünscht und sollte angestrebt werden.



- (2) Der Lieferant muss alle Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACh (Registration, Evaluation, Authorization and regulation of Chemicals) erfüllen. Für identifizierte SVHCs (Substances of Very High Concern, dt.: ,besonders besorgniserregende Stoffe') gelten besondere Informationspflichten innerhalb der Lieferkette. Dieser Informationspflicht ist unaufgefordert nachzukommen.
- (3) Es müssen die Stoffbeschränkungen der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) eingehalten werden. Der Deklarationsverpflichtung ist nachzukommen.
- (4) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in seinen Fertigungsprozessen und Produkten die gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe ebenso wie die Anforderungen bezüglich Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischen Feldern eingehalten werden. Dies gilt für das Hersteller- und das Abnehmerland.
- (5) Diese Qualitätssicherungsbestimmungen für Lieferanten sind bis auf Widerruf gültig. Die jeweils gültige Fassung ist über die <u>Homepage</u> unter Download der Voigt Systemtechnik GmbH abrufbar. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass er jeweils nur die aktuelle Version im Einsatz hat.

VI. Information, Änderungen und Dokumentation

- (1) Entdeckt der Lieferant bei Prüfung der Vertragsgegenstände eine Zunahme von Qualitätsdefiziten gegenüber den vertraglichen Anforderungen (Qualitätseinbrüche), so wird er Voigt Systemtechnik hierüber und über Korrekturmaßnahmen wie Verbesserung von Fertigungsverfahren, Materialien, Teilen, Prüfverfahren, Prüfeinrichtungen usw. unverzüglich informieren. Bis diese Korrekturmaßnahmen wirken, kann Voigt Systemtechnik vom Lieferanten für einen angemessenen Zeitraum Sondermaßnahmen (zB höhere Prüfdichte) verlangen, sofern diese zur Sicherung der Qualität und der Lieferfähigkeit des Lieferanten erforderlich sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern die Qualitätsdefizite nicht nachweislich durch Voigt Systemtechnik verursacht wurden.
- (2) Die Vertragspartner werden, in Bezug auf die Vertragsprodukte, in ausreichendem Umfang und in nachvollziehbarer Weise Aufzeichnungen über betriebliche, fertigungsbezogene und Qualitätssichernde Vorgänge und Maßnahmen führen und diese Aufzeichnungen sicher und übersichtlich für eine Zeitdauer von 15 Jahren ab Produktionsende aufbewahren.

VII. Unterlieferanten

(1) Der Lieferant ist für die Sicherung der Qualität des für Voigt Systemtechnik eingesetzten Rohmaterials und der für Voigt Systemtechnik zugekauften Einzelteile verantwortlich. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Unterlieferanten geeignete qualitätslenkende Maßnahmen treffen, dass die Qualität der an Voigt Systemtechnik zu liefernden Produkte den spezifizierten Anforderungen entspricht. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass die Unterlieferanten über geeignete Verfahrensanweisungen und Prüfpläne verfügen und nach diesen auch arbeiten. Zu diesem Zweck führt der Lieferant systematisch

Qualitätssicherungsbestimmungen für Lieferanten



Inspektionen oder Audits vor Ort durch.

VIII. Auditierung

- (2) Der Lieferant wird es sowohl Voigt Systemtechnik als auch dessen Kunden in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Einführung und Ausgestaltung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird Voigt Systemtechnik zu diesem Zweck in angemessenen Umfang und nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und ihm einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Der Lieferant ist berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige wesentliche Betriebsgeheimnisse von der Auditierung auszunehmen; die Auditierung durch beauftragte Dritte bedarf der Zustimmung des Lieferanten.
- (3) Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen.

IX. Eingangsprüfung

- (1) Voigt Systemtechnik wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf Identität und Menge hin prüfen, sowie auf äußerlich erkennbare Mängel. Mängel wird Voigt Systemtechnik, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Entdeckt Voigt Systemtechnik später eine Qualitätsabweichung, wird er dies ebenfalls unverzüglich anzeigen. Die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (3) Voigt Systemtechnik obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

X. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner wird alle Informationen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen und Kenntnisse gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung beginnt mit erstmaligem Erhalt von Informationen und Kenntnissen und endet sechzig Monate nach Ende der Vereinbarung.

Qualitätssicherungsbestimmungen für Lieferanten



XI. Ansprechpartner des Lieferanten

- (1) Jeder Vertragspartner benennt dem anderen in schriftlicher Form einen Ansprechpartner, der im Zuge der Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung Ansprechpartner für den jeweils anderen ist, Koordinierungsaufgaben übernimmt und erforderliche Entscheidungen herbeiführt. Die jeweiligen Ansprechpartner sind zur Entgegennahme aller Erklärungen ermächtigt, die sich auf die Durchführung dieser Vereinbarung beziehen.
- (2) Der benannte Ansprechpartner des Lieferanten hat sich mit allen Zeichnungen, Spezifikationen, Vorschriften usw. vertraut zu machen, die für die Vertragsprodukte Gültigkeit haben. Ferner ist dieser für die Erarbeitung und Durchführung von Qualitätsverbesserungsprogrammen verantwortlich. Dem von Voigt Systemtechnik benannten Ansprechpartner ist Einsicht in alle technischen Unterlagen zu gewähren, die die Vertragsprodukte betreffen.

XII. Abschließende Bestimmungen

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas Anderes vereinbart ist.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: 6. Januar 2016